



Industrie- und Handelskammer
Nürnberg für Mittelfranken

IHK-MediationsZentrum Verfahrensordnung

Nr. 108/12

SCHRIFTEN UND ARBEITSPAPIERE ■ ■ ■



Ergänzend zu unserer Mediationsordnung wird auf das Mediationsgesetz hingewiesen.

Ansprechpartner:

Daniel Lasser

Geschäftsbereich Recht | Steuern

der IHK Nürnberg für Mittelfranken

Hauptmarkt 25/27, 90403 Nürnberg

Tel.: 0911/13 35-1403

Fax: 0911/13 35-41403

E-Mail: daniel.lasser@nuernberg.ihk.de

Internet: www.ihk-nuernberg.de

Stand: März 2012

Hinweis:

Die Veröffentlichung von Merkblättern ist ein Service der IHK Nürnberg für ihre Mitgliedsunternehmen. Dabei handelt es sich um eine zusammenfassende Darstellung der rechtlichen Grundlagen, die nur erste Hinweise enthält und keinen Anspruch auf Vollständigkeit und Richtigkeit erhebt. Obwohl es mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt wurde, kann eine Haftung für die inhaltliche Richtigkeit nicht übernommen werden, es sei denn, der IHK wird vorsätzliche oder grob fahrlässige Pflichtverletzung nachgewiesen. Die Merkblätter können eine anwaltliche Beratung im Einzelfall nicht ersetzen.

Präambel

Das MediationsZentrum ist ein Angebot der IHK Nürnberg für Mittelfranken für die außergerichtliche Streitbeilegung von Wirtschaftskonflikten und bietet einen umfassenden Service im Bereich der Wirtschaftsmediation an. Das Team des MediationsZentrums

- berät über alternative Konfliktlösungswege,
- stellt Musterklauseln für Mediationsverfahren zur Verfügung,
- bietet eine moderne Verfahrensordnung für kaufmännische Streitigkeiten an,
- unterstützt in geeigneten Fällen bei der Anbahnung von Mediationsverfahren,
- benennt kompetente und neutrale Wirtschaftsmediatoren,
- administriert Mediationsverfahren und
- stellt auf Wunsch geeignete Räume für Sitzungen zur Verfügung.

Ist oder wird zwischen den Parteien die Durchführung einer Mediation nach den Regeln des MediationsZentrums der IHK Nürnberg für Mittelfranken vereinbart, so gelten die nachstehenden Regeln in der Fassung, die zu Beginn des Verfahrens gültig sind.

Das MediationsZentrums erreichen Sie unter:

Geschäftsstelle: IHK Nürnberg für Mittelfranken, Geschäftsbereich Recht | Steuern
Telefon: 0911/1335–1391, Fax: 0911/1335–41391
E-Mail: jason-alexander.ruggles@nuernberg.ihk.de
Daniel Lasser
Telefon: 0911/1335–1403
E-Mail: daniel.lasser@nuernberg.ihk.de

§ 1 Zuständigkeit des MediationsZentrums

- (1) Das MediationsZentrum ist zuständig für alle Streitigkeiten, die einen Unternehmer in Ausübung seiner gewerblichen Tätigkeit oder die gesellschaftsrechtlichen Verhältnisse einer gewerblich tätigen Gesellschaft betreffen.
- (2) Mindestens eine Partei muss einer deutschen Industrie- und Handelskammer oder Handwerkskammer angehören.
- (3) Die Vereinbarung dieser Verfahrensordnung soll schriftlich erfolgen.

§ 2 Wege zur Mediation

- (1) **Einleitung:** Das Verfahren wird durch einen Antrag einer Partei beim MediationsZentrum eingeleitet. Der Antrag muss schriftlich oder per Telefax erfolgen und ist an folgende Adresse zu richten:

IHK Nürnberg für Mittelfranken
IHK-MediationsZentrum
Hauptmarkt 25/27
90403 Nürnberg
Telefax: 0911/1335-41391.

(2) Der Antrag soll mindestens enthalten:

- a. die Angabe der Namen der Parteien, bei juristischen Personen auch der gesetzlichen Vertreter, Anschriften, Telefon- und Telefaxnummern,
- b. eine kurze verständliche Darstellung des Streitgegenstandes sowie die Angabe der Höhe des Streitwertes,
- c. die von beiden Parteien unterzeichnete Vereinbarung über die Durchführung des Verfahrens (Mediationsvereinbarung, vgl. Anlage 3) oder einen Vertragsauszug, der ein Mediationsverfahren bei auftretenden Konflikten vorsieht (Mediationsklausel, vgl. Anlage 2).

Liegt weder eine Mediationsvereinbarung noch eine Mediationsklausel vor, kann das MediationsZentrum im Streitfall auch auf Wunsch einer Partei aktiv werden und der anderen Partei ein Mediationsangebot überbringen. Lehnt die andere Partei ein Mediationsverfahren ab oder antwortet sie nicht innerhalb von zwei Wochen, kann eine Mediation nicht durchgeführt werden.

- d. die Erklärung, ob die Parteien selbst den Mediator bestimmen oder ob das MediationsZentrum einen Mediator auswählen und benennen soll,
 - e. die Angabe, ob der Mediator einer bestimmten Berufsgruppe angehören und über Zusatzqualifikationen (z. B. besondere Sprachkenntnisse) verfügen soll.
- (3) **Beginn:** Das Mediationsverfahren beginnt, wenn die Voraussetzungen des § 2 Abs. 1 und 2 vorliegen und die Kosten gemäß § 10 Abs. 2 eingezahlt worden sind. Das MediationsZentrum setzt die Parteien vom Beginn des Verfahrens in Kenntnis und teilt ihnen ggf. den benannten Mediator mit. Gleichzeitig übersendet es dem Mediator alle vorliegenden Unterlagen und fordert diesen zur Durchführung des Verfahrens auf.

§ 3 Ablauf der Mediation

- (1) Der Mediator schließt mit den Parteien einen Mediatorvertrag ab und lädt anschließend zu einem Verhandlungstermin ein, zu dem die Parteien und ggf. ihre Vertreter zu laden sind. Zeit und Ort der Verhandlung werden vom Mediator nach Rücksprache mit den Parteien festgesetzt. Mediator und Parteien achten auf eine beschleunigte Durchführung des Verfahrens.
- (2) In der Mediationsverhandlung sollen die Interessen der Parteien sowie die Sachlage erörtert und eine Einigung angestrebt werden. Den weiteren Gang

des Verfahrens bestimmt der Mediator nach freiem Ermessen, wobei die Wünsche der Parteien weitestgehend berücksichtigt werden.

- (3) Der Mediator wirkt in jedem Stadium des Verfahrens auf eine einvernehmliche Regelung hin. Mit Zustimmung der Parteien kann der Mediator unverbindliche Vorschläge oder Alternativen zur Lösung des Streitfalls entwickeln und den Parteien gemeinsam oder einzeln vorlegen.
- (4) Jede Partei darf bis zu einer Einigung im Mediationsverfahren Ergänzungen des Sachverhalts vortragen oder weitere Unterlagen vorlegen. Der Mediator kann jederzeit anregen, dass eine Partei zusätzliche Informationen zur Verfügung stellt.
- (5) Der Mediator kann einen Ortstermin durchführen und den Streitgegenstand in Augenschein nehmen.
- (6) Eine Beweisaufnahme kann nur stattfinden, wenn die Parteien dies ausdrücklich wünschen und der Mediator die Befähigung zum Richteramt besitzt. Soweit der Mediator die Befähigung zum Richteramt besitzt oder beide Parteien durch Rechtsanwälte vertreten sind, darf auch die Rechtslage erörtert werden.

§ 4 Benennung des Mediators

- (1) In der Regel führt ein Einzelmediator das Verfahren. Auf Wunsch beider Parteien können in jedem Stadium des Verfahrens zusätzlich ein oder zwei Co-Mediatoren benannt werden. Hierfür kommen insbesondere auch öffentlich bestellte und vereidigte Sachverständige in Betracht. Sofern mehrere Mediatoren beteiligt sind, gelten diese Verfahrensregeln entsprechend.
- (2) Der Mediator wird vom MediationsZentrum benannt, soweit die Parteien keine andere Regelung treffen. Das MediationsZentrum führt einen Mediatorenpool mit sachkundigen und qualifizierten Personen, der laufend aktualisiert wird. Bei der Auswahl berücksichtigt das MediationsZentrum die Wünsche der Parteien und überprüft, ob der Mediator bereit und geeignet ist, das Verfahren durchzuführen. Die Benennung bindet die Parteien, sofern nicht eine von ihnen binnen einer Woche nach Bekanntgabe der Benennung beim MediationsZentrum schriftlich begründete Einwände gegen den Mediator erhebt.
- (3) Soweit der Mediator nicht die Befähigung zum Richteramt hat, müssen beide Parteien bei der Mediation anwaltlich vertreten sein, es sei denn, die Parteien erklären schriftlich gegenüber dem MediationsZentrum, dass sie auf anwaltliche Vertretung verzichten.
- (4) Der Mediator hat gegenüber dem MediationsZentrum schriftlich zu erklären, dass er seine Bestellung annimmt und er diese Verfahrensordnung verbindlich anerkennt.
- (5) Einvernehmlich können die Parteien jederzeit den Mediator wechseln. Dies ist dem MediationsZentrum mitzuteilen, das alle weiteren notwendigen Schritte veranlasst.

§ 5 Aufnahme in den Mediatorenpool

(1) In den Mediatorenpool **kann** aufgenommen werden, wer

- a) mindestens 30 Jahre alt ist¹,
- b) einen von der IHK anerkannten Mediatorenlehrgang absolviert hat
- c) über spezielle Fachkenntnisse und juristische Grundkenntnisse in seinem Fachgebiet verfügt
- d) in geordneten wirtschaftlichen Verhältnissen lebt
- e) die Gewähr für Unparteilichkeit und Unabhängigkeit bietet und
- f) den Fragebogen zur Mediatorenbestellung wahrheitsgemäß und vollständig ausgefüllt hat.

(2) Das Mediationszentrum kann Referenzen einholen, sich vom Bewerber entsprechende Unterlagen vorlegen lassen und weitere Erkenntnisquellen nutzen.

(3) Als Mediator soll nur benannt werden, wer eine die Tätigkeit umfassende **Berufshaftpflichtversicherung** nachgewiesen hat.

(4) Die Aufnahme in den Mediatorenpool wird auf fünf Jahre befristet. Vorbehaltlich des Erlöschens wegen der Vollendung des 73. Lebensjahres (§ 5 Abs.5) kann der Mediator auf Antrag für weitere fünf Jahre erneut aufgenommen werden. Bei einer erstmaligen Aufnahme und in begründeten Ausnahmefällen kann die Frist von fünf Jahren unterschritten werden. Sofern das Ende der Befristung bei Erst- oder Wiederaufnahmen nicht auf einen 31. Dezember fällt, kann die Aufnahme über fünf Jahre hinaus, bis zum folgenden, kalendarischen Jahresende befristet werden.

(5) Die Aufnahme in den Mediatorenpool kann in begründeten Fällen jederzeit, auch unabhängig von der Befristung, gelöscht werden. Sie erlischt, wenn der Mediator das 73. Lebensjahr vollendet hat.²

(6) Die Aufnahme in den Mediatorenpool kann inhaltlich beschränkt und mit Auflagen verbunden werden. Auflagen können auch nachträglich erteilt werden.

§ 6 Pflichten des Mediators

(1) Der Mediator ist zu Unparteilichkeit, Neutralität und umfassender Verschwiegenheit verpflichtet.

^{1/2} Die Altersgrenze wird wegen des allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes bis auf Weiteres nicht mehr angewendet. Diese Hinweise sind nicht Gegenstand der vom Präsidium beschlossenen Fassung der Mediationsordnung.

- (2) Als Mediator ausgeschlossen ist, wer eine der Parteien vor Beginn des Verfahrens in Zusammenhang mit dessen Streitstoff beraten oder vertreten hat oder als Richter oder Schlichter zur Entscheidung berufen war. Der Mediator ist nicht befugt, eine der Parteien während und nach dem Verfahren in der gleichen Angelegenheit zu vertreten oder zu beraten. Der Mediator ist verpflichtet zu prüfen, ob derartige Ausschlussgründe vorliegen, und hat diese dem Mediationszentrum von sich aus anzuzeigen.
- (3) Der Mediator soll mit den Parteien die Grundzüge des Mediationsverfahrens, den geplanten Ablauf sowie die Rechte und Pflichten der Beteiligten besprechen.
- (4) Grundsätzlich findet das gesamte Mediationsverfahren in Gegenwart der Parteien statt. Soweit die Parteien einverstanden sind, kann der Mediator Gespräche mit nur jeweils einer Partei führen (Einzelgespräche). Soweit die jeweilige Partei dies wünscht, sind die Inhalte dieser Einzelgespräche gegenüber der anderen Partei vertraulich zu behandeln. Dasselbe gilt für sonstige Informationen oder Unterlagen, die ihm von einer Partei mit der Maßgabe übermittelt worden sind, diese vertraulich zu behandeln.
- (5) Sofern der Mediator keine Befähigung zum Richteramt hat, ist er zur rechtlichen Beratung nicht befugt. Außerdem muss er die Einschränkungen beachten, die sich aus den §§ 3 Abs. 6, 4 Abs. 3 und 8 Abs. 1 Buchst. e ergeben.
- (6) Auf Wunsch der Parteien kann der Mediator
 - a. in ein Schiedsgerichtsverfahren (vgl. § 8 Abs. 1 Buchst. e) überleiten,
 - b. zusätzlich einen Schiedsgutachter bestellen.

§ 7 Gewährleistung der Vertraulichkeit

- (1) Das Verfahren ist nicht öffentlich.
- (2) Soweit nicht ausdrücklich anders vereinbart, haben alle Beteiligten Dritten gegenüber die Angelegenheiten der Mediation während und nach Beendigung des Verfahrens vertraulich zu behandeln. Jede Partei kann den Abschluss einer schriftlichen Vereinbarung über die Vertraulichkeit des Mediationsverfahrens unter Einschluss einer Abrede über Vertragsstrafen verlangen.
- (3) Parteien, die aufgrund eines besonderen Rechtsverhältnisses verpflichtet sind, Dritte über Angelegenheiten des Mediationsverfahrens zu informieren, haben dies der anderen Seite vor Beginn der Mediation mitzuteilen.
- (4) Der Mediator darf Dritte nur mit Einverständnis der Parteien hinzuziehen. Auf Verlangen einer Partei haben diese Personen die Verpflichtung zur Vertraulichkeit schriftlich gemäß § 7 Abs. 2 abzugeben.
- (5) Die Parteien verpflichten sich, den Mediator in einem nachfolgenden Schiedsgerichts- oder Gerichtsverfahren nicht als Zeugen zu benennen. Hinsichtlich aller Umstände, die das Mediationsverfahren betreffen, steht ihm ein

Zeugnisverweigerungsrecht gemäß § 383 Abs. 1 Nr. 6 ZPO und § 53 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 StPO zu, das er in Anspruch zu nehmen hat, soweit er nicht von den Parteien von seiner Verschwiegenheitspflicht entbunden wird.

(6) Die Parteien haben keinen Anspruch auf Einsicht in die Akten des Mediators.

§ 8 Beendigung des Mediationsverfahrens

(1) Ein Mediationsverfahren wird beendet

- a. durch die Unterzeichnung einer Schlussvereinbarung (vgl. § 9),
- b. durch die schriftliche Erklärung einer Partei, mit sofortiger Wirkung die Mediation beenden zu wollen,
- c. durch die Erklärung des Mediators, dass er das Verfahren aus bestimmten Gründen als gescheitert betrachtet,
- d. wenn eine Partei binnen einer Frist von einer Woche nach schriftlicher Mahnung des MediationsZentrums die Verfahrensgebühr ganz oder teilweise nicht leistet und das MediationsZentrum aufgrund dessen das Mediationsverfahren als beendet erklärt,
- e. wenn in ein Schiedsgerichtsverfahren übergeleitet wird. Der Mediator setzt seine Tätigkeit in diesem Fall als Schiedsrichter fort, sofern die Parteien dies vereinbaren und die betreffende Schiedsgerichtsordnung dies zulässt.
- f. wenn das MediationsZentrum aus sonstigen wichtigen Gründen das Verfahren für beendet erklärt.

(2) Der Mediator unterrichtet unverzüglich das MediationsZentrum schriftlich von der Art und Weise sowie dem Zeitpunkt der Beendigung der Mediation. Gleichzeitig hat der Mediator den Parteien eine Abschrift der an das MediationsZentrum gerichteten Benachrichtigung zu übersenden.

(3) Kommt eine Einigung nicht zustande, stellt das MediationsZentrum auf Antrag ein Zeugnis über den erfolglosen Mediationsversuch aus.

§ 9 Schlussvereinbarung

(1) Wird eine Einigung zwischen den Parteien erzielt, ist diese noch im Verlauf der Sitzung zumindest in den Grundzügen festzuhalten (Protokoll) und von den Parteien und dem Mediator zu unterzeichnen. Anschließend arbeitet der Mediator in angemessener Frist die Vereinbarung über die Beilegung des Konflikts (Schlussvereinbarung) förmlich aus. Das Original des Protokolls und der Schlussvereinbarung verbleiben beim MediationsZentrum. Die Parteien erhalten je eine von dem MediationsZentrum beglaubigte Kopie.

- (2) Die Schlussvereinbarung soll die Verteilung der Kosten zwischen den Parteien regeln. Ist nichts anderes bestimmt, tragen die Parteien die Kosten zu gleichen Teilen.

§ 10 Kosten

- (1) Zu den Kosten des Verfahrens gehören:
 - a. die Verfahrensgebühr des MediationsZentrums zuzüglich der Auslagen (Porto und Schreibgebühren, Raummiete, Getränke usw.),
 - b. das Honorar des Mediators zuzüglich der Auslagen (Porto, Fahrtkosten usw.).
- (2) Das MediationsZentrum erhebt unter Berücksichtigung des Streitwertes eine einmalige Verfahrensgebühr, die sich nach der geltenden Kostenordnung (s. Anlage 1) richtet. Diese wird bei Antragstellung fällig. Sie kann bei einer vorzeitigen Beendigung teilweise erstattet werden.
- (3) Der Mediator erhält ein Zeithonorar, das sich nach der Kostenordnung richtet, und Ersatz seiner Auslagen. Näheres wird im Mediatorvertrag geregelt.
- (4) Die Parteien haften dem MediationsZentrum für die Kosten als Gesamtschuldner.
- (5) Jede Partei trägt ihre Kosten selbst. § 91 Abs. 3 ZPO bleibt unberührt.

§ 11 Haftungsausschluss

- (1) Die Haftung des Mediators wird im Mediatorvertrag geregelt. Das MediationsZentrum haftet nicht für die Tätigkeit des Mediators.
- (2) Für eigenes Handeln haftet das MediationsZentrum nur im Falle von grober Fahrlässigkeit und Vorsatz.

§ 12 Aussetzung von Rechtsstreitigkeiten

- (1) Die Parteien dürfen ab der Einleitung (vgl. § 2 Abs. 1) bis zur Beendigung (vgl. § 8) des Mediationsverfahrens weder eine gerichtliche noch eine schiedsgerichtliche Klage einreichen. Soweit bei Beginn der Mediation bereits gerichtliche oder schiedsgerichtliche Verfahren anhängig sind, muss für die Dauer der Mediation das Ruhen dieser Verfahren von den Parteien beantragt werden.
- (2) Absatz 1 gilt nicht für gerichtliche Eilverfahren.

§ 13 Hemmung von Verjährungsfristen

- (1) Für die Dauer des Mediationsverfahrens steht jeder Partei das Recht zu, die streitige Leistung, Handlung oder Unterlassung zu verweigern (pactum de non petendo).
- (2) Die Verjährung der von der Mediation umfassten Ansprüche ist während des Verfahrens gemäß § 203 BGB gehemmt. Die Hemmung beginnt, wenn sich beide Parteien mit der Durchführung des Mediationsverfahrens einverstanden erklärt haben oder eine Partei aufgrund einer bestehenden Mediationsklausel einen Mediationsantrag beim MediationsZentrum stellt.
- (3) Die Hemmung endet mit der vom Mediator oder dem MediationsZentrum festzustellenden Beendigung des Verfahrens. Außerdem endet die Hemmung, wenn die andere Partei sich auf das vom MediationsZentrum überbrachte Mediationsangebot innerhalb von zwei Wochen nicht meldet. Die Verjährung tritt dann frühestens drei Monate später ein.
- (4) Rechte, die möglicherweise durch den Ablauf einer Ausschlussfrist untergegangen sind, werden neu begründet, ohne dass es hierzu einer vertraglichen Vereinbarung bedarf. Im Übrigen ist die Berufung auf einen durch eine solche Ausschlussfrist bedingten Rechtsverlust rechtsmissbräuchlich und somit unzulässig.
- (5) Zum Schutz vor sonstigen Rechtsverlusten können auf Verlangen einer Partei ergänzende Vereinbarungen getroffen werden.

Anlage: Kostenordnung des IHK-MediationsZentrums
Mediationsklausel in deutscher und englischer Sprache
Mediationsvereinbarung

Anlage 1**Kostenordnung des IHK-MediationsZentrums****1. Verfahrensgebühren**

Streitwert	Verfahrensgebühr
bis 100.000,- Euro	75,- bis 250,- Euro
über 100.000,- Euro	251,- bis 500,- Euro
über 1.000.000,- Euro	501,- bis 2.500,- Euro

2. Mediatorenhonorare (Stundensätze)

Streitwert	Mediator	Co-Mediator
bis 100.000,- Euro	150,- Euro	100,- Euro
über 100.000,- Euro	200,- Euro	150,- Euro

Bei Streitwerten bis zu 2.500,- Euro erhält der Mediator lediglich ein Stundenhonorar von 100,- Euro, jedoch insgesamt maximal 400,- Euro. Bei Streitwerten über 2.500,- Euro erhält der Mediator ein Honorar in Höhe von maximal 20 % des Streitwertes.

3. Gebühren für die Benennung von Mediatoren außerhalb eines Verfahrens vor dem MediationsZentrum

Für die Benennung eines Mediators außerhalb eines von dem MediationsZentrum administrierten Verfahrens erhebt die Geschäftsstelle eine Pauschalgebühr von 50,- bis 150,- Euro.

4. Aufnahme in die Mediatorenliste

Für Erstaufnahmen in die vom IHK-MediationsZentrum geführte Mediatorenliste werden 200,- EUR in Rechnung gestellt. Für Wiederaufnahmen werden 50,- EUR berechnet.

5. Sonstige Kosten

Die IHK Nürnberg für Mittelfranken kann bei Bedarf gegen Entgelt Räumlichkeiten für die Durchführung der Mediationsverfahren zur Verfügung stellen.

Alle Beträge verstehen sich ggf. zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer.

Anlage 2

Mediationsklausel in deutscher und englischer Sprache

Mediationsklausel

Die Parteien verpflichten sich, im Falle einer sich aus diesem Vertrag ergebenden oder sich darauf beziehenden Streitigkeit vor Klageerhebung bei einem ordentlichen Gericht (oder Schiedsgericht) eine Mediation nach den Bestimmungen des IHK-MediationsZentrums der Industrie- und Handelskammer Nürnberg für Mittelfranken durchzuführen.

Mediation Clause

All disputes arising from or in connection with this agreement, before suit is filed in a regular court or court of arbitration, shall be submitted to a mediation procedure in accordance with the regulations of the IHK-MediationsZentrum of the Nuremberg Chamber of Industry and Commerce for Central Franconia.

Anlage 3

Mediationsvereinbarung

zwischen den Parteien

1., anwaltlich vertreten durch

.....

2., anwaltlich vertreten durch

.....

Die Parteien vereinbaren hiermit, ein Mediationsverfahren gemäß § 2 Abs. 2 Buchst. c der Verfahrensordnung des IHK-MediationsZentrums durchzuführen.

Sie verpflichten sich, die in der Verfahrensordnung aufgezählten Pflichten (insbesondere zur Vertraulichkeit gemäß § 7 und zur Zahlung der Kosten gemäß § 10) zu beachten.

Auswahl des Mediators

● Benennung des Mediators durch das MediationsZentrum durch die Parteien

● Mediator ist Angehöriger folgender Berufsgruppe:

.....

● Zusatzqualifikationen des Mediators (z. B. Sprachkenntnisse):

.....

● Einzelmediator mit Co-Mediators

Ort, Datum

Ort, Datum

Unterschrift

Unterschrift